

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)**  
**Bezug:** 204/2021  
**Anlagen:** Anlage 1 Änderungssatzung Nutzungssatzung Schulkindbetreuung  
Anlage 2 Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

---

## Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen in Anlage 1 wird beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

keine

## Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 204/2021 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.07.2021 zuletzt Änderungen in der Nutzungssatzung der Schulkindbetreuung beschlossen. Dabei wurde die An- und Abmeldung zum Schulesen geregelt.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung zur Nutzungssatzung der Schulkindbetreuung soll die Frist für Ab- und Ummeldungen für alle Betreuungsbausteine und für das

Verpflegungsangebot vom 10. eines Monats auf den 20. eines Monats geändert werden. Zudem soll auch eine gleichlautende Frist für die erstmalige Aufnahme in die Betreuungsbausteine eingeführt werden.

## 2. **Sachstand**

Bisher wurden in der Nutzungssatzung die Änderung/Ummeldung und die Beendigung von Betreuungsbausteinen und des Verpflegungsangebots mit einer Frist zum 10. eines Monats für den folgenden Monat belegt. Die Aufnahme in bisher noch nicht genutzte Betreuungsbausteine/Verpflegungsangebote war ohne Fristsetzung möglich.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 nutzt die Stadt für die Anmeldung der Kinder in der Schulkindbetreuung die Plattform „online-GTS“. Ein von den Eltern gestellter Antrag im Online-System für die Schulkindbetreuung kann - aus Sicht des Programms - jedoch eine Anmeldung von bisher nicht genutzten Betreuungsbausteinen sowie gleichzeitig auch eine Ummeldung eines bereits gebuchten Betreuungsbausteins enthalten. Eine Differenzierung in An- und Ummeldung ist technisch aktuell nicht möglich. Somit wäre ein Teil dieses Antrags mit einer zu beachtenden Frist belegt, der andere Teil jedoch nicht.

Die aktuelle Ab- und Ummeldefrist zum 10. eines Monats für den folgenden Monat ist aufgrund der schnelleren Bearbeitung der Anträge durch das Online-System nicht mehr zeitgemäß. Es reicht, für die Planung und Bereitstellung der Betreuungsplätze und des Verpflegungsangebots, eine Frist zum 20. eines Monats zum folgenden Monat aus.

## 3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, eine Frist für die Aufnahme in bisher noch nicht genutzte Betreuungsbausteine/Verpflegungsangebote einzuführen und diese, sowie die Frist für die Ab- und Ummeldungen von Betreuungsbausteinen/Verpflegungsangeboten, zum 20. eines Monats zum folgenden Monat festzulegen.

Somit wird zum einen den technischen Vorgaben des Programms Rechnung getragen. Zum anderen erhalten die Eltern eine längere Möglichkeit, Anpassungen der gebuchten Betreuungs- und Verpflegungsleistungen für den Folgemonat vorzunehmen. Für die Einrichtungen sind die Angebote weiterhin gut planbar.

## 4. **Lösungsvarianten**

keine

### **Klimarelevanz**

keine